



Bearbeitet von: Dr. Margrit Bemmann

Telefon: 0 385 / 6700-182

Fax: 0 385 / 6700-102

e-mail: waldschutzmeldedienst@lfoa-mv.de

Schwerin, den 17.12.2014

Waldschutzinformation 12/14

Sachkunde im Pflanzenschutz

Das neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Febr. 2012 ist die bundesdeutsche Anpassung an die im Jahre 2009 verabschiedeten EU-Pflanzenschutz-Zulassungsverordnung (EG/1107/2009) und die EU-Pflanzenschutz-Anwendungsrichtlinie (2009/128/EG).

Zwei gravierende Änderungen sind dabei von besonderer Bedeutung: zum einen **zur Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln** und zum anderen **zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**.

Hinsichtlich der **Verfügbarkeit** von PSM für die Praxis werden wegen der verschärften Zulassungskriterien („cut off-Kriterien“) einige „besorgniserregende“ PSM mittel- bis langfristig durch neue PSM mit besseren Eigenschaften ersetzt. Das bedeutet, dass in Deutschland etwa 7 % der Pflanzenschutzmittel vom Markt genommen werden. Ausgeglichen werden soll die Lücke durch sog. „zonale Zulassungen“ und durch die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen in der EU, weiterhin durch die bleibende Möglichkeit der Lückenindikation, der Einzelfallgenehmigung sowie der Erteilung von Genehmigungen bei Gefahr im Verzuge.

Verschärft wurden die Regelungen zum **Parallelhandel (§ 51 PflSchG)** von PSM. Vorgeschrieben ist die Hersteller- und Verpackungsidentität (bzw. -gleichwertigkeit) bei erweiterten Dokumentations- und Anzeigepflichten. Die Einführung von Mitteln des Parallelhandels, zur Verwendung im eigenen Betrieb, benötigt eine besondere Genehmigung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Dazu ist die Verwendungsabsicht im eigenen Betrieb mitzuteilen. Es erfolgt eine Identitätsprüfung und Erteilung der Genehmigung mit dem Zusatz „nur zur Anwendung im eigenen Betrieb des Antragstellers“. Bei Anwendung und Lagerung des PSM muss der Inhaber der Genehmigung über die Gebrauchsanleitung des identischen Referenzmittels verfügen. Eine Neu- oder eigene Zulassung erfolgt nicht.

Die Liste der für den Forst zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist **im PSM-Verzeichnis Teil 4**, (kann über den Saphirverlag, Gutsstr. 15, 38551 Ribbesbüttel

bezogen werden oder im Internet Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Teil 4, Forst, aufgerufen werden) aufgeführt und wird jährlich neu herausgegeben.

Die Liste der genehmigten Parallelhandelsmittel ist im Internet auf den Seiten des BVL verfügbar unter www.bvl.bund.de/infopsm.

Die größten Änderungen bringt das neue Pflanzenschutzgesetz zur **Anwendung von PSM** (§ 12 PflSchG).

Von großer Wichtigkeit ist die **Bescheinigungsregelung für die Sachkunde**.

Die Beantragungen des Sachkundenachweises und die Vorbereitung der Schulungen zur Sachkunde werden für alle Betroffenen der Landesforst vom Servicegebiet 14, Aus-, Fort- u. Weiterbildung, vorgenommen. Die Durchführung der Schulungen erfolgt durch das BILSE-Institut und wird im Weiterbildungspass eingetragen. Zur Aufrechterhaltung der Sachkunde wurde eine Verpflichtung zur Fortbildung im dreijährigen Turnus festgeschrieben. **Außerdem kann die Sachkunde bei groben und wiederholten Verstößen gegen das PflSchG entzogen werden.**

Alle Mitarbeiter der Landesforst, die aufgrund ihrer Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln zu tun haben (berufliche Anwender), benötigen den Sachkundenachweis.

Somit sind momentan mehr als 800 Beschäftigte in die Maßnahme einbezogen.

Wie sieht der neue Sachkundenachweis aus?



Angaben auf der Vorderseite des neuen Sachkundenachweises:

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Geburtsort

Umfang der Sachkunde (Anwendung und Beratung oder Verkauf oder beides)

Registriernummer



Angaben auf der Rückseite:

zuständige Behörde
 Ausstellungsort
 Ausstellungsdatum
 Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes

Kein Sachkundenachweis ist weiterhin für die Anwendung von PSM im Haus- und Kleingartenbereich erforderlich. Also auch nicht, wenn auf dem Gelände von Forstliegenschaften (Förstereien, betrieblichem Gelände) ein PSM-Einsatz notwendig sein sollte.

Gesetzlich verboten ist jetzt der Einsatz von PSM auf befestigten Flächen.

Eingeschränkt wird der PSM-Einsatz auf öffentlichen Flächen (z. B. Spielplätzen, Friedhöfen, Gesundheitseinrichtungen, Parks, öffentlichen Gärten, etc.).

Es ist neues Landesrecht, dass zusätzliche Einschränkungen in bestimmten Schutzgebieten zur Anwendung von PSM erlassen werden können.

Verändert haben sich auch die Bußgeld- und Strafgeldtatbestände (§ 69 PflSchG). **Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen** können ausgesprochen werden wenn,

- Schadorganismen verbreitet werden, die zur Gefährdung von bestimmten Pflanzenbeständen (besonders geschützten Arten, wertvollen Arten für Naturhaushalt und Landschaftsbild etc.) werden können,
- bei Anwendung, Inverkehrbringen, Einfuhr oder Verbringen von verbotenen Wirkstoffen (Anlage 1 PflSchAnwV),
- erhebliche Störungen von Tieren oder Pflanzen streng/besonders geschützter Arten zu erwarten sind (§ 44 BNatSchG),
- gefälschte oder falsch gekennzeichnete PSM hergestellt, in den Verkehr gebracht oder angewendet werden.

Not-Genehmigungen sind auch künftig möglich!

Das BVL hat die Möglichkeit, in besonderen Notfällen, wie fehlender Verfügbarkeit zugelassener PSM, für bestimmte Kulturen und zeitlich befristet eine Sondergenehmigung zum Einsatz von Pestiziden zu erteilen.

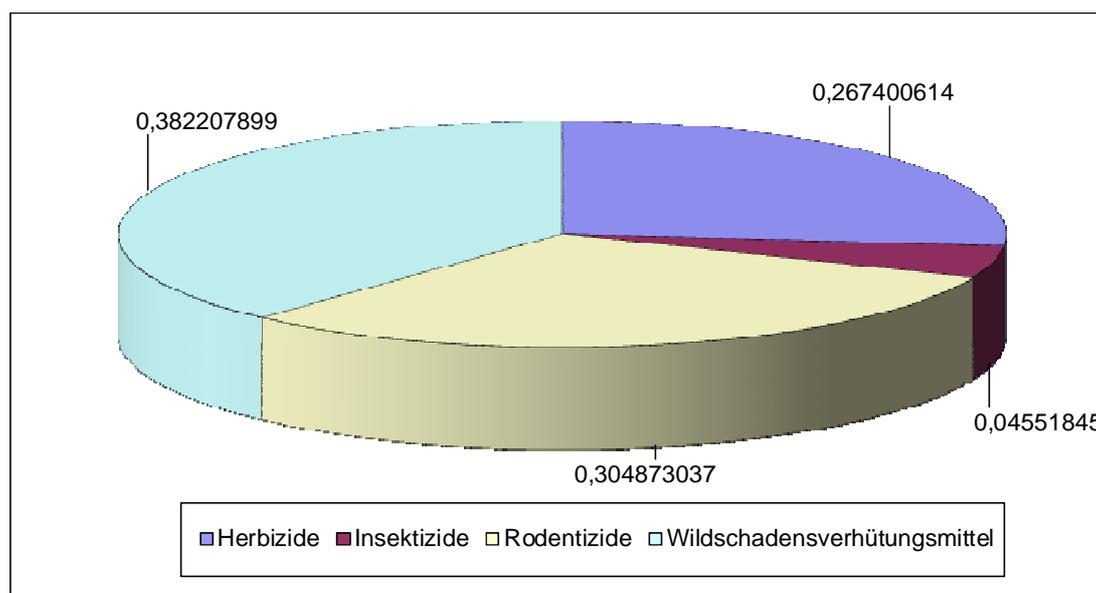
Integrierter Pflanzenschutz und gute fachliche Praxis

Durch das EU-Recht wird der „integrierte Pflanzenschutz“ ab 2014 zur Pflicht und somit zum Bestandteil der Guten fachlichen Praxis. Bestandteile des integrierten Pflanzenschutzes sind u. a. der Schutz und die Förderung wichtiger Nutzorganismen, das Vorbeugen einer Ausbreitung von Schadorganismen sowie weitere sechs Grundsätze, die alle darauf ausgerichtet sind, dass bei sachgerechter Durchführung des Pflanzenschutzes, die Anwendung von PSM auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

In den Mittelpunkt werden neben allgemeinen Grundsätzen die Vorbeugung und Prognose, die Entscheidungsfindung zur Bekämpfungswürdigkeit sowie zu geeigneten Abwehrverfahren gestellt, des Weiteren Kriterien zur Durchführung einer Maßnahme, die Dokumentation dieser und die Erfolgskontrolle.

Mit dem Waldschutzmeldewesen ist die Forstwirtschaft bereits aus der langjährigen Tradition heraus gut aufgestellt. Bewährte, standardisierte Überwachungs- und Prognoseverfahren (wie Winterbodensuche, Nonnenüberwachung, Mäuseüberwachung, etc.), sowie das Waldschutzkontrollbuch, als Dokument der Erfassung von Schadereignissen und meldepflichtigen Schaderregern, der Erfolgskontrolle und mit der Protokollfunktion im Rahmen der PEFC-Zertifizierung, ist Urbeleg und Entscheidungsdokument für die Umsetzung der guten fachlichen Praxis im Rahmen des integrierten Forstpflanzenschutzes.

Einsatz von PSM 2013 im Landeswald (Quelle: Forstl. VW, 2013)



Die momentane Zulassungssituation der 2013 angewendeten PSM stellt sich wie folgt dar:

Handelsbezeichnung	Zul.-Nr.	Zul.-Ende	Wirkstoff	Wirkbereich
Aramo	024662-00/BAS	31.12.2015	Tepraloxydim	Herbizid Baumschule
Fusilade MAX	004847-00/SYD	30.06.2012 Aufbr. 31.12.2014	Fluazifop-P	Herbizid Lbh/Ndh im Forst
Roundup PowerFlex	006149-00/Mot	31.12.2022	Glyphosat	Herbizid Lbh/Ndh i. Forst
Roundup Ultra	02142-00/Mot	31.12.2016	Glyphosat	Herbizid Lbh/Ndh i. Forst
Roundup UltraMax	005191-00/Mot	31.12.2016	Glyphosat	Herbizid Lbh/Ndh i. Forst
Touchdown QUATTRO	005079-00/SYD	30.12.2014 Verl. 30.09.2015	Glyphosat	Herbizid Lbh/Ndh i. Forst
Fastac Forst	024012-00/BAS	31.12.2016	alpha- Cypermethrin	Insektizid
KARATE FORST flüssig	005618-00/SYD	31.12.2018	lambda- Cyhalothrin	Insektizid
ARREX E Köder	040340-00/BAS	31.12.2014 Aufbr. 30.06.16	Zinkphosphit	Rodentizid Erd-/Rötelmaus
Ratron Giftlinsen	005388-00/FRU	31.05.2015 (neu)	Zinkphosphit	Rodentizid Erd-/Feld-/Rötelm.
Ratron Scherm.-Sticks	005389-00/FRU	31.01.2016 (neu)	Zinkphosphit	Rodentizid Schermaus.
Arbinol B	024123- 00/CHD	31.12.2014	Wildsch-verh-m.	Winterverbiss
Certosan	024267-00/FLU	31.12.2016	Blutmehl	Wildverbiss
Cervakol Extra	042409- 00/CHD	31.12.2016	Wildsch-verh-m.	Winterverbiss
Fegesol	040173-61/LFU	31.12.2013*	Wildsch-verh-m.	Som/Winterverb.
Flügol - weiß	040173-00/FLU	31.12.2013*	Wildsch-verh-m.	Som/Winterverb.
Flügolla 62	040171-00/FLU	31.12.2013*	Wildsch-verh-m.	Winterverbiss
FS - Garant 60	040170-00/FLU	31.12.2013*	Wildsch-verh-m.	Schältschäden
Morsuvin	024223-00/FLU	31.12.2016	Wildsch-verh-m.	Winterverbiss
Trico	007136- 00/KWZ	01.03.2020	Schaffett	Som/Winterverb.
Weißteer TS 300	040612-00/FLU	31.12.2013*	Wildsch-verh-m.	Winterverbis
Wöbra	03344-00/FLUZ	31.12.2016	Wildsch-verh-m	Biber- u. Wildschältsch.

*aufbrauchen bis 30.06.2015

Produkte mit dem Zulassungsende 31.12.2014 sind noch bis zum 30.06.2015 verkaufsfähig und bis zum 30.06.2016 aufzubrauchen!

Ihr Waldschutzmeldedienst